

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Barthe/Küste“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“.

Er hat seinen Sitz in Stralsund.

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Nordvorpommern, ab dem 04.09.2011 der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen.

Der Verband kann das kleine Landessiegel führen.

2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578).

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst gemäß Anlage zu § 1 GUVG M-V das Einzugsgebiet der Barthe, Prohner Bach und der Küste mit den Zuflüssen:

- zum Barther Strom und Barther Bodden ab dem Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Barth – Tannenheim (Graben 42)
- zur Grabow, insbesondere mit Zipker Bach und Uhlenbäk
- zur Prohner Wiek, insbesondere mit dem Prohner Bach,
- zum Strelasund,
- zum Deviner See mit dem Deviner Bach und Graben 14
- Bock und Werderinseln

Die Grenze zwischen den Verbänden verläuft grundsätzlich entlang von Flurstücksgrenzen. Die zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile sind in § 5 Abs. 3 unter den Schaubereichen benannt.

(4) Der ungefähre Grenzverlauf des Verbandsgebietes ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte verzeichnet.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), in Verbindung mit §-62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765).

2. Bau und Unterhaltung von Deichen, Dämmen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe des § 68 LWaG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrage der bevorteilten Mitglieder und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

Die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 WVG kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder werden in einem Verzeichnis geführt (Mitgliederverzeichnis), welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie der Unterhaltung der Schöpfwerke, Deiche und Dämme hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insbesondere aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres bestehenden Anlagenbestand, dem jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiteren Erfordernissen im Rahmen der Sicherung des schadlosen Wasserabflusses.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch.

Der Schauplan wird gemäß § 27 Abs.1 dieser Satzung ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubereiche eingeteilt. Ein Schaubereich umfasst ganze Gemeinden oder den im Verbandsgebiet gelegenen Teil von Gemeinden, wenn diese nicht vollständig vom Verbandsgebiet umfasst sind.

(3) Der Verband hat folgende 8 Schaubereiche:

- Schaubereich 1 Ahrenshagen mit den Gemeinden
- Schlemmin (teilweise) , Semlow(teilweise), Trinwillershagen (teilweise)

- Schaubereich 2 Altenpleen mit den Gemeinden
 - Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn
- Schaubereich 3 Recknitz - Trebeltal mit der Gemeinde
 - Eixen (teilweise)
- Schaubereich 4 Barth mit den Gemeinden
 - Bartelshagen II /Saal (teilweise), Divitz - Spoldershagen, Fuhlendorf (teilweise), Pruchten (teilweise), Karnin, Kenz - Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen (teilweise) Stadt Barth
- Schaubereich 5 Franzburg - Richtenberg mit den Gemeinden
 - Millienhagen-Öbelitz (teilweise), Stadt Richtenberg (teilweise), Velgast, Weitenhagen (teilweise)
- Schaubereich 6 Miltzow mit den Gemeinden
 - Elmenhorst (teilweise), Wittenhagen (teilweise),
- Schaubereich 7 Niepars mit den Gemeinden
 - Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Kummerow, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Wendorf, Zarrendorf
- Schaubereich 8 Stralsund mit der
 - Hansestadt Stralsund

(4) Die Verbandsversammlung wählt für die Schaubereiche die Schaubeauftragten. Jedes Mitglied nach § 3 hat das Vorschlagsrecht für seinen Schaubeauftragten.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. § 10 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Der Vorstandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer die Schauführung.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied nach § 3 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch eine natürliche Person vertreten.

(2) Das Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung, soweit es sich um eine Einzelperson handelt, vertritt sich persönlich selbst. Handelt es sich um eine juristische Person wird das Mitglied durch den juristischen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Handelt es sich bei diesem Mitglied um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, kann es sich durch die für sie jeweils örtlich

zuständigen sach- und liegenschaftsverwaltenden Dienststellen und Behörden in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Die entsprechenden Dienststellen und Behörden werden durch ihren Leiter vertreten. Wird die Dienststelle oder Behörde nicht durch ihren Leiter vertreten, so hat der Beauftragte der jeweiligen Dienststelle oder Behörde seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(3) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Mitglieder sich durch dieselbe natürliche Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

(5) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 dieser Satzung,
2. Entscheidungen nach § 19 Abs. 10 und 12 dieser Satzung,
3. Bestätigung des Schriftführers (§ 93 VwVfG)
4. Festsetzung des Schaugeldes für Schaubeauftragte, der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Verbandsversammlung
6. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte des Vorstandes nach § 53 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 WVG

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung kann auf eine Landungsfrist nur verzichtet werden, wenn die Mitgliedschaft sich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis begründet.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils einhundert angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(6) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen, insbesondere über die Erweiterung des teilnehmenden Personenkreises, entscheidet die Verbandsversammlung

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die in den Mitgliedsgemeinden die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 Kommunalwahlgesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung besitzen.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

§ 12

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (4) Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Vergabebeschlüsse bis zu einem Wertumfang von 25.000 Euro können durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter getroffen werden.
- (6) Eilentscheidungen können ohne vorherige Einberufung des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter bis zu einem Wertumfang von 50.000 Euro getroffen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
1. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen
 2. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren
 3. die Entscheidung über die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und eines Vorstandsmitgliedes im Einzelfall nach § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung
 4. die Entscheidung über die Verwendung der Rohrleitungszuschlages nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung
 5. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung
 6. die Veranlassung der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis bzw. der Streichung bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 1 dieser Satzung
 7. die Entscheidung über die Übertragung der unter Punkt 5 und 6 genannten Aufgaben auf den Verbandsvorstehen alleine oder gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008
 8. Entscheidung über die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 20 Abs. 6 der Satzung
 9. Entscheidung über die Erhebung von Erschwernisbeiträgen nach § 19 Abs. 6 der Verbandssatzung.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14

Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein.

(4) Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (BAT-O -übergeleitet in TVöD in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt grundsätzlich gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Über eine veränderte Vertretungsbefugnis entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten im Rahmen von Investitionsvorhaben, in Satzungs- und Beitragsberechnungsfragen, sowie bei Streitigkeiten nach § 18 VOB/B, kann mit Beschluss des Vorstandes der Geschäftsführer unter Beachtung des Abs. 1 und 2 den Verband ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes, im Rahmen der jährlich stattfindenden Verbandsschauen, Schaugeld und Fahrtkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne der §§ 28 Absatz 1 und 2; 29 Satz 1 des WVG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. Teil I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

(4) Für Mitglieder, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung nach dem 30.06. eine Mitgliedschaft im Verband begründen, wird diese Frist für das laufende Geschäftsjahr ausgesetzt. Sie haben dem Verband die erforderlichen Angaben im Rahmen der Nachweisführung der Grundsteuerbefreiung vorzulegen.

(5) Für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung betroffenen Verbandsmitglieder, beginnt die Beitragspflicht gegenüber dem Verband mit Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Der Beitragsanspruch für das Eintrittsjahr wird im darauf folgenden Geschäftsjahr durch den Verband vom Mitglied eingefordert, wenn dieser nicht bereits den Beitrag als Gebühr gegenüber der jeweils betroffenen Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke belegen sind, entrichtet hat.

(6) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 3 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 19

Beitragsverhältnis

(1) Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel und die Zusammenfassung der Nutzungsarten mit Nutzungsartenfaktor. Diese sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die durch die Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören. (Beitragsfläche)
Die Regelungen nach § 36 WHG i.V.m. § 65 LWaG M-V bleiben davon unberührt.

(3) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

(4) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben.

(5) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, kann ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben werden.

(6) Für die Erschwerung der Unterhaltung können nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten gehoben werden.

Bei jährlichem Anfallen ist die Erhebung einer pauschalisierten Vorauszahlung möglich, der eine Schätzung der Kosten zugrunde liegt. Eine Erschwerung der Unterhaltung stehen auch Leistungen gleich, die im Rahmen einer eingeschränkten oder modifizierten Gewässerunterhaltung erforderlich werden bzw. wenn deren Erbringung der Sicherung zusätzlicher Vorteile dient (Mehrkosten, Zuschläge)

(7) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen, Dämmen, Schöpfwerken und weiteren Anlagen, die der Bewirtschaftung oder Abführung des Wassers dienen, werden nach Maßgabe des § 30 Absatz 2, 2.HS WVG die Beiträge anhand der Kosten ermittelt und von den Mitgliedern erhoben, die von der Maßnahme Vorteile haben bzw. wenn diese die Erbringung der Leistung zusätzlich erschweren. Das Beitragsverhältnis richtet sich nach der von der Maßnahme bevorteilten Fläche.

(8) Für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und den dazugehörigen Anlagen werden gesonderte Beiträge erhoben (Ausbaubeiträge). Die Ausbaubeiträge verteilen sich grundsätzlich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden.

(9) Erst nach Vorlage einer Vereinbarung zwischen den bevorteilten Mitgliedern und dem Verband, sowie der vollständigen finanziellen Absicherung der Maßnahme, kann der Verband im Auftrag als Ausbauträger tätig werden.

(10) Über die Durchführung und die Finanzierung von naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken und dazugehörigen Anlagen über Sonderbeiträge entscheidet, insbesondere wenn diese überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen, die Verbandsversammlung im Einzelfall.

(11) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahme wirtschaftlicher zu gestalten. Die Erschwerung der Leistungserbringung für den Verband, insbesondere auf Grund von Forderungen an Art und Umfang der Unterhaltung bzw. des Betriebes einer Anlage, stellt ebenfalls einen Vorteil dar, dass dem verursachenden Mitglied zugerechnet werden kann.

(12) Abweichend von den Absätzen 2 bis 8 kann die Verbandsversammlung, im Einzelfall, einen anderen Beitragsmaßstab festlegen.

§ 20

Beitragsbuch, Hebung

(1) Auf der Grundlage der Anlage 2 und 3 dieser Satzung ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben. Veränderungen sind gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung fristgemäß anzuzeigen.

(4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.

(5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, wenn dieser keine längere Frist benennt.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Über deren Erhebung entscheidet der Vorstand nach § 13 Abs.1 Nr.8 der Satzung. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 21

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens des Verbandes notwendig ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:

1. Für Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. Im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme, insbesondere für den Ausbau, bis in Höhe des geschätzten Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 22

Allgemeine Duldungspflichten

(1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

(2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässer zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.

(3) Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben den Aushubboden und das Mäh- und Räumgut aus den Gewässern aufzunehmen, weiter zu bearbeiten bzw. zu verwerten. Dies gilt für Ufergrundstücke, Deiche, Dämme und sonstige Verbandsanlagen.

(4) Im Einzelfall, insbesondere in dicht besiedelten Ortslagen kann der Verband den Aushub auf Antrag und auf Kosten des Mitglieds oder des bevorteilten Eigentümers abfahren. Der Umfang der Abfuhr ist zwischen dem Verband und dem betroffenen Mitglied oder Eigentümer im vorab festzulegen (Mehrkosten/Erschwernisse).

§ 23

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken durchzuführen.

Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer haben den Einsatz dieser Maschinen – gleich welcher Art- auf den entsprechenden Grundstücken zu dulden.

(4) Die entsprechende Baufreiheit ist vom Anlieger zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so genutzt oder bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an oder über verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat.

§ 24

Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren

(1) Ufergrundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Eigentümer/Nutzer der an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und sollte eine Höhe von 1,00 nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrbreite versehen sein. Der Heckverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.

(3) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von mindestens 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen, im Bereich des Unterhaltungsstreifens grundsätzlich von Anpflanzungen und baulichen Anlagen (auch Zäune, Sichtschutz, Hochstände o.ä.) frei gehalten werden. Im Einvernehmen mit dem Verband ist eine einseitige Bepflanzung der Verbandsgewässer zulässig.

(4) Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstigen Anlagen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.

(5) Drainageausläufe, die in vom Verband zu unterhaltende Gewässer einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Art und Umfang der Markierung sollten mit dem Verband abgestimmt werden.

(6) Die Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken über verrohrten Verbandsgewässern, haben die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte (Oberflurschächte) zu dulden.

(7) Zur Sicherung der Unterhaltung dieser verrohrter Gewässerabschnitte, ist ein Abstand von mindestens 7 m nach jeder Seite der Rohrleitung von jeglicher Bepflanzung und Bebauung frei zu halten. Ab einer Rohrtiefe von 3 m ist ein Mindestabstand von 10 m nach jeder Seite der Rohrleitung einzuhalten.

(8) Die Unterhaltungsarbeiten erfolgen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der Optimierung der Befahrung möglichst immer vom selben Uferstreifen aus.

§ 25

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 26

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die Bestimmungen des § 75 WVG hinaus:

1. zur Aufnahme von Darlehen
2. zur Veränderung des Verbandsgebietes gemäß § 4 GUVG
3. Änderung der Satzung gemäß § 58 Abs. 2 WVG

§ 27

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden den Mitgliedsgemeinden zur ortsüblichen Veröffentlichung übergeben.

(2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung und der Genehmigung der Verbandssatzung erfolgen entsprechend § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992 (GUVG), GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbands-rechtlicher Vorschriften vom 22. November 2001 (2. WWVRÄndG, GVOBl. M-V S.448) durch die Aufsichtsbehörde.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 25.11.2004 (Kreisblatt Nr. 12 des Landkreises Nordvorpommern vom 14.12.2004) und die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 22.12.2006 (Kreisblatt Nr. 3 des Landkreises Nordvorpommern vom 12.03.2007) außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2014 beschlossen.

Stralsund, den 05.12.2014



Deert Rieve
Verbandsvorsteher



Rolf Mathiszik
stellv. Vorstandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen mit Datum vom 09.12.2014 genehmigt.

Ausgefertigt am 15.12.2014



.....
Deert Rieve
Verbandsvorsteher

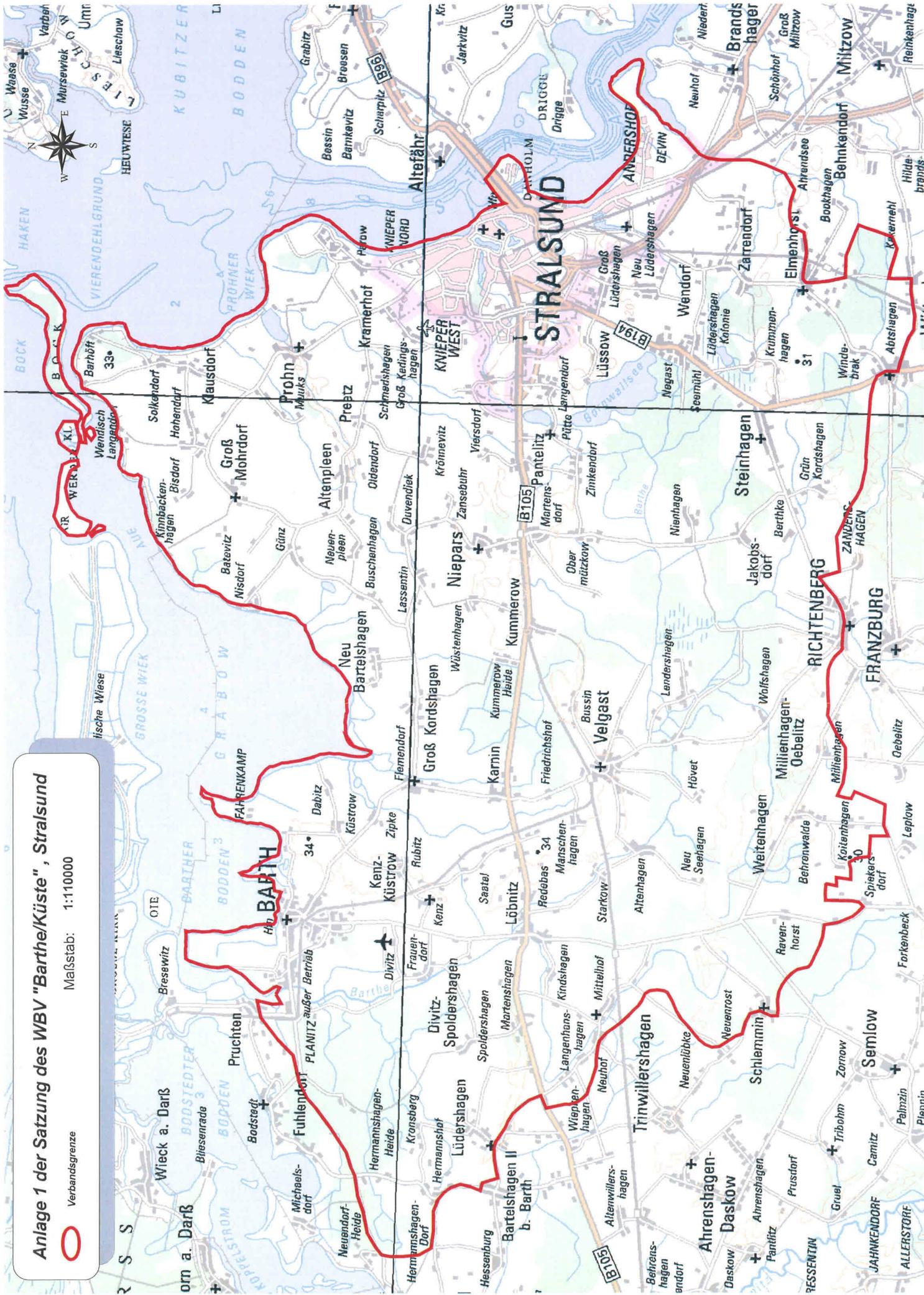


.....
Rolf Mathiszik
stellv. Vorstandsvorsitzender

Anlage 1 der Satzung des WBV "Barthe/Küste", Stralsund

Maßstab: 1:110000

Verbandsgrenze



Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 04.12.2014

Veranlagungsregeln

Diese Veranlagungsregeln gelten gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten. Veränderungen/Abweichungen sind gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2. WVG und § 19 Abs. 10 und 12 dieser Satzung mit Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.

I. Beiträge für die Unterhaltung und Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen gemäß § 19 dieser Satzung

1. Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und Anlagen

1.1 Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung zu leisten haben, sind neben dem Flächenbezug, durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Dabei werden frei entwässernde Flächen in Gewässern I. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 2 der Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt.

Zusätzlich werden dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Absatz 5 und 6 der Satzung auferlegt.

1.2 Ermittlung des Allgemeinen Beitrages für das Mitglied

Die Allgemeinen Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen, die die Mitglieder zu leisten haben, sind unterschiedlich nach den gemeindespezifischen Gegebenheiten und Aufwendungen zu ermitteln und werden in Gesamtbeitragseinheiten in BE ausgedrückt. Die Beitragshöhe wird dabei maßgeblich bestimmt von der jeweiligen Gewässerdichte in der Gemeinde und den Nutzungsarten.

Es gilt bei der Ermittlung des Beitragsaufkommens der bevorteilte Flächenmaßstab. Voraussetzung für die Ermittlung des Allgemeinen Beitrages sind das Anlagenverzeichnis an Gewässern II. Ordnung und die Liegenschaftsunterlagen der Mitglieder.

Die Ermittlung des allgemeinen Beitrages erfolgt nach folgender Formel:

Allgemeiner Beitrag in € = Gesamtbeitragseinheit in BE x beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/BE

1.2.1. Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE

Zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE wird für jedes Mitglied ein Beitragsbuch erstellt in dem nachfolgende Berechnungen vorgenommen werden:

Gesamtbeitragseinheiten je Mitglied in BE = (Beitragsflächen nach Nutzungsarten des Mitgliedes in ha x gemeindespezifischer allg. Faktor der jeweiligen Gemeinde x jeweilige Nutzungsartenfaktoren gemäß Anlage 3) + ggf. Zuschläge für Abwassereinleitungen in BE

1.2.1.1 Ermittlung des gemeindespezifischen allgemeinen Faktors

Für jede Gemeinde wird der gemeindespezifische allgemeine Faktor anhand der Gewässerdichte und der im Verband gelegenen bevorteilten Flächen (Beitragsfläche nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung) ermittelt.

Der gemeindespezifische allg. Faktor dient als Vorteilsmaßstab bei der Umrechnung der Flächen von Hektar auf BE.

Die Ermittlung dieses Faktors erfolgt für jedes Gemeindegebiet im Verbandsgebiet nach folgender Formel:

$$\text{Gemeindespezifischer allg. Faktor} = \text{Gewässerdichte in m/ha} \times 0,1$$

Die Gewässerdichte wird dabei wie folgt ermittelt:

$$\text{Gewässerdichte Gemeinde (m/ha)} = \frac{\text{anteilige Gewässerlänge der Gemeinde in Metern}}{\text{Beitragsfläche der Gemeinde in Hektar}}$$

Stichtag für die Ermittlung der Gewässerdichte ist jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Festlegungen des § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

1.2.1.2 Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten (Nutzungsartenfaktor)

Durch Einführung von Nutzungsartenfaktoren werden den unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwendungen je nach Nutzungsart Rechnung getragen. Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zugrunde gelegt.

Die in der Anlage 3 dieser Satzung benannten Nutzungsarten basieren auf das Nutzungsartenverzeichnis – Teil 1 Kennung 21 -tatsächliche Nutzung- gemäß Nutzungsartenerlass des Innenministeriums des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 10.06.2009 mit Stand vom 31.03.2009.

Durch die Zusammenfassung von Nutzungsarten und deren Untergliederungen in der Anlage 3 dieser Satzung, wurden Hauptgruppen zur Vereinfachung der Berechnung nach Nutzungsartenfaktoren gebildet.

Zur Ermittlung der Beitragseinheiten in BE für das jeweilige Mitglied werden die in Hauptgruppen zusammengefassten Nutzungsarten gemäß Anlage 3 dieser Satzung verwendet.

Durch Multiplikation der jeweiligen Flächen in Hektar mit dem gemeindespezifischen allg. Faktor (siehe Berechnungserläuterungen unter 1.2.1.1 der Veranlagungsregeln) erfolgt die Umrechnung der Flächen in BE. Dem folgt dann die Multiplikation der einzelnen vorgenannten umgerechneten Flächen (nutzungsartenbezogen) mit dem jeweils zutreffenden Nutzungsartenfaktor (siehe Anlage 3 der Satzung).

1.2.1.3 Zuschläge für Abwassereinleitungen

Zu den ermittelten Beitragseinheiten in BE werden durch den Verband weitere Zuschläge für das Einleiten von Abwasser nach folgenden Regelungen von den Mitgliedsgemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften erhoben:

- Abwassereinleitungen aus Kläranlagen je angefangene 100 EW = 5 BE

1.3. Rohrleitungszuschlag gemäß § 19 Abs. 5 der Satzung

Für die Finanzierung von Unterhaltungsarbeiten an verrohrten Gewässern, die über das übliche Maß von Reparaturen hinausgehen, können mit Beschluss der Verbandsversammlung Rohrleitungszuschläge erhoben werden, die der zweckgebundenen Rücklage für Rohrleitungen zugeführt werden können.

Als übliches Maß werden Reparaturarbeiten auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 50 m oder einem Wertumfang von ca. 10.000 € bezeichnet. Im Einzelfall kann mit Beschluss des Vorstandes davon abgewichen werden.

Die Hebung eines Rohrleitungszuschlages (RLZ) erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{RLZ in €/ha} = \text{Rohrleitungslänge in m in der jeweiligen Gemeinde} \times \text{Zuschlag für das Haushaltsjahr in €/m} : \text{Beitragsfläche der Gemeinde in ha}$$

Der damit ermittelte flächenbezogene Rohrleitungszuschlag wird dann mit den grundsteuerfreien Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und den übrigen Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung multipliziert und auf die betroffenen Mitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet umgelegt.

1.4 besondere Beiträge/Mehrkosten (§ 19 Abs. 6 der Satzung)

Entstehen dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, weil Abwassereinleitungen oder Anlagen in, an oder über einem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß § 3 GUVG i.V.m. § 19 Abs. 6 durch den Verband vom Mitglied erhoben werden, wenn eine Bagatellgrenze von 300 € je Mitglied und Jahr überschritten wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 WVG kann auch von Nichtmitgliedern eine Hebung erfolgen.

Zum umlagefähigen Mehraufwand zählt neben den erhöhten Unterhaltungskosten auch die damit verbundenen Verwaltungskosten und die für die Ermittlung des Verursachers getätigten Auslagen, insbesondere der Verwaltungsaufwand des Verbandes, Grenzfeststellungs-, Gutachter-, Planungs- und Laborkosten.

Mehrkosten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- die Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Mäh- und Räumgutes
- den Einsatz von Handarbeitskräften bei den Unterhaltungsarbeiten
- den Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik
- zusätzliche Aufwendungen, die dem Verband entstehen, wenn durch örtlich bedingte Einschränkungen Reparaturarbeiten an Gewässern II. Ordnung erschwert oder aber nach konventioneller Art, bei verrohrten Gewässerabschnitten in offener Bauweise, unmöglich gemacht werden
- festgesetzte Ausgleichserfordernisse im Zuge von Unterhaltungsarbeiten
- Unterhaltungsarbeiten die nicht der Sicherung des Wasserabflusses dienen
- Leistungen die der Verband an den Gewässern II. Ordnung oder den dazugehörigen Anlagen zu Gunsten oder auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner erbringt
- Sicherungs- und Wartungsarbeiten an baulichen Anlagen oder deren Beseitigung im Gewässer oder im Bereich des Gewässerschutzstreifens nach § 81 LWaG
- das Betreibung und Unterhaltung von Anlagen an, in, unter und über Gewässern II. Ordnung nach § 61 Abs. 4 LWaG

Kosten für Arbeiten, die auf Grund unterlassener Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die der Verband jedoch nicht zu vertreten hat, entstehen, werden als Mehrkosten durch den Verband auf das Mitglied umgelegt.

Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

2. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen (Ausbaubeiträge § 19 Abs. 8 dieser Satzung)

Die Kosten für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung gemäß § 31 WHG werden auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet des Gewässerabschnittes nach § 19 Abs. 8 der Satzung hektargleich umgelegt.

Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme, die Bestandteil der Kostenermittlung ist, sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.

II. Beitrag für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche und Dämme einschließlich der dazugehörigen Bauwerke (§ 19 Abs. 7 der Satzung)

1. Allgemeine Begriffsbestimmung

Deiche sind Bauwerke, die als künstlich aufgeschüttete Dämme längs von Flussläufen oder dem Meeresufer liegen und tiefer liegende Geländeflächen vor Hochwasserereignissen schützen – Vorteilsflächen sind die hinter dem Deich belegende, dem Wasser abgewandte Flächen.

Dämme sind künstlich errichtete Wälle, vergleichbar der Deiche, dienen jedoch der Sicherung bestimmter Wasserspiegellagen künstlich angestauter Gewässer. Im Sinne dieser Veranlagungsregelung bevorteilen sie damit dem Wasser zugewandte Flächen.

Die Dämme und Deiche und die dazu gehörigen Vorteilsflächen, werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

2. Deich- und Dammunterhaltung einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt oder durch einen Damm gesichert werden, sind Vorteilsflächen und werden mit den anfallenden Kosten der Sicherung und Unterhaltung dieses Deiches oder Dammes und den dazugehörigen Anlagen belastet.

Die Verteilung des Beitrages für Deiche erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Grundstücke im Küsten- und Mündungsbereich, die unterhalb einer Höhenlinie von 2,0 m HN liegen und deren Bestand durch Deiche geschützt werden, sind als bevorteilte Flächen beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch Erhebungen über 2,0 m HN, die im Falle einer Überflutung von Wasser umschlossen werden.

Grundstücke, deren Bestand in Umfang und Nutzungsart durch Dämme gesichert werden, sind als bevorteilte Flächen beitragspflichtig.

Die Umlage der Kosten für die Dammunterhaltung erfolgt auf den Eigentümer der Wasserfläche direkt, soweit es sich um ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt.

3. Neubau/Rückbau von Deichen/Dämmen einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt oder durch einen Damm gesichert werden, sind mit den anfallenden Neubau/Rückbaukosten dieses Deiches oder Dammes zu belasten. Dazu gehören auch daraus resultierende Folgekosten, wie Kosten für Voruntersuchungen und Rechtstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt analog des Unterhaltungsbeitrages. Gleiches gilt für die anfallenden Kosten für die Bauwerke im Deich oder Damm.

III. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken sowie deren Ausbau

Die Umlage der Kosten für die Schöpfwerksunterhaltung oder für den Schöpfwerksneubau/ -rückbau (Ausbau) erfolgt grundsätzlich auf die bevorteilten Flächen der Mitglieder im Niederschlagseinzugsgebiet (Vorteilsflächen).

Vorteilsflächen im Sinne dieser Regelung sind neben dem Niederschlagseinzugsgebiet auch Flächen unterhalb von Schöpfwerksanlagen, wenn deren Bestand, Benutzbarkeit oder Nutzung

durch den Betrieb des Schöpfwerkes gesichert werden bzw. wenn diese Flächen zusätzliche Aufwendungen im Schöpfwerksbetrieb verursachen.

Die Schöpfwerksanlagen und die dazu gehörigen Vorteilsflächen, werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

1. Schöpfwerksunterhaltung

Die im Rahmen der Sicherung des Schöpfwerksbetriebes anfallenden, sowie die bei der Umlage auf die Vorteilsflächen entstehenden Kosten sind von den bevorteilten Verbandsmitgliedern zu tragen. Kosten für die Unterhaltung des Schöpfwerkes sind insbesondere Betreuungskosten, Kosten für die Ermittlung des zusätzlichen Aufwandes, Kosten für Rechtstreitigkeiten, Versicherungskosten, Reparaturkosten, Kosten für Betriebsmittel und Energiekosten, Kreditzinsen und Fehlbeträge aus den Vorjahren.

Verursachen bestimmte abgrenzbare Flächen durch Ihren Bestand einen besonderen Aufwand, so ist dieser annähernd zu ermitteln und auf die abgrenzbaren Vorteilsflächen umzulegen. Die Umlage des besonderen Aufwandes erfolgt auf den Eigentümer der ermittelten Vorteilsflächen direkt, soweit es sich um ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt, soweit in einem behördlichen Verfahren nichts anderes festgelegt wurde.

Sollte eine annähernde Ermittlung des Aufwandes einen zu hohen Verwaltungs- oder Kostenaufwand bedeuten, so kann diese Vorteilsfläche im Einzelfall dem Niederschlagseinzugsgebiet zugeschlagen werden. Über diese veränderte Beitragshebung entscheidet gemäß § 19 Abs. 12 dieser Satzung die Verbandsversammlung.

Die Verteilung des Unterhaltungsbeitrages auf die bevorteilten Mitglieder erfolgt nach dem bevorteilten Flächenmaßstab, wonach Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor 2 und 3 nach Anlage 3 dieser Satzung innerhalb der Vorteilsflächen mit dem zweifachen des Hebesatzes des jeweiligen

Schöpfwerkes belastet werden. Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor kleiner 2 sind sonstige Flächen und werden mit dem einfachen Hebesatz des Schöpfwerkes belastet.

Die Ermittlung des Hebesatzes je Schöpfwerk erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Hebesatz des SW in €/ha} = \frac{\text{Kosten des Schöpfwerkes in €}}{(\text{Flächen in ha mit Nutzungsartenfaktor 2 und 3} \times 2) + \text{sonstige Flächen in ha}}$$

$$\begin{aligned} \text{Hebesatz Flächen mit Nutzungsartenfaktor 2 und 3} &= \text{Hebesatz des SW} \times 2 \\ \text{Hebesatz sonstige Flächen} &= \text{Hebesatz des SW} \end{aligned}$$

2. Schöpfwerksneubau/-rückbau

Die Umlage der Kosten für den jeweiligen Schöpfwerksneubau/-rückbau erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Vorteilsgebiet hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Dazu gehören alle Kosten, die dem Verband im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entstehen, unter anderem auch die Kosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtstreitigkeiten.

Anlage 3 zur Saizung des
Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 04.12.2014

Übersicht Zusammenfassung mit Nutzungsartenfaktor

Nutzungsart it. ALB	Abkürzung	Bezeichnung it. ALB	Zusammenfassung/Hauptgruppen	Nutzungsartenfaktor
21010		Gebäude- und Freifläche	Z21100	Gebäude- und Freiflächen I
21040		Erholungsfläche	Z21040	Erholungsfläche
21070		Waldfläche	Z21700	Wald
21080		Wasserfläche	Z21800	Wasser
21090		Flächen anderer Nutzung	Z21090	Flächen anderer Nutzung
21110 bis 21179	GFÖ	Gebäude- und Freifläche	Z21100	Gebäude- und Freiflächen I
21210 bis 21299	GFMI	Gebäude- und Freifläche	Z21200	Gebäude- und Freiflächen II
21310 bis 21319	BFAB	Betriebsfläche Abbauland	Z21300	Abbauland
21320 bis 21329	BFHA	Betriebsfläche Halde	Z21320	Halde
21330 bis 21339	BFLP	Betriebsfläche Lagerplatz	Z21330	Lagerplatz
21340 bis 21349	BFVS	Betriebsfläche Versorgungsanlage	Z21340	Versorgungsanlagen
21350 bis 21359	BFES	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Z21350	Entsorgungsanlagen
21360 bis 21362	BFU	ungenutzte Betriebsfläche	Z21360	ungenutzte Betriebsflächen
21410 bis 21419	SPO	Sportfläche	Z21410	Sportfläche
21420 bis 21429	GRÜ	Grünanlage	Z21420	Grünanlage
21430	CP	Campingplatz	Z21430	Campingplatz
21510 bis 21513	S	Straße	Z21510	Straße
21520 bis 21526	WEG	Weg	Z21520	Weg
21530 bis 21539	PL	Platz	Z21530	Platz
21540 bis 21549	BGL	Bahngelände	Z21540	Bahngelände
21550 bis 21559	FPL	Flugplatz	Z21550	Flugplatz
21560 bis 21569	VKS	Schiffsverkehrsanlage	Z21560	Schiffsverkehrsanlage
21580 bis 21584	VKU	ungenutzte Verkehrsfläche	Z21580	ungenutzte Verkehrsfläche
21590 bis 21594	VKB	Verkehrsbegleitfläche	Z21590	Verkehrsbegleitfläche

21610 bis 21614	A	Ackerland		Z21600	Acker, Grünland, Garten, Obst	1
21620 bis 21622	GR	Grünland		Z21600	Acker, Grünland, Garten, Obst	1
21630 bis 21632	G	Gartenland		Z21600	Acker, Grünland, Garten, Obst	1
21640		Weingarten		Z21640	Weingarten	1
21650	MO	Moor		Z21650	Moor	0,5
21660	HEI	Heide		Z21660	Heide	0,5
21670 und 21672		Obstanbaufläche		Z21670	Obstanbaufläche	1
21680	LWBF	Landwirtschaftliche Betriebsfläche		Z21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	2
21690	LWBR	Brachland		Z21690	Brachland	0,5
21700 bis 21740		Waldfläche		Z21700	Wald	0,65
21760	FWBF	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche		Z21760	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1
21800 bis 21890		Wasserfläche		Z21800	Wasser	0
21910		Übungsgelände		Z21900	sonst. Flächen	1
21911		Verkehrsübungsplatz		Z21911	Verkehrsübungsplatz	3
21912 bis 21919		Übungsgelände		Z21900	sonst. Flächen	1
21920		Schutzfläche		Z21920	Schutzfläche	1
21922		Trigonometrischer Punkt		Z21922	Trigonometrischer Punkt	1
21923		Rückhaltebecken		Z21923	Rückhaltebecken	0
21924		Lärmschutzfläche		Z21924	Lärmschutzfläche	1
21925		Damm		Z21925	Damm	0
21926		Deich, Hochwasserschutzanlage		Z21926	Deich, Hochwasserschutzanlage	0
21929		andere Schutzfläche		Z21929	andere Schutzfläche	1
21930 bis 21939	HIST	historische Anlage		Z21930	historische Anlage	3
21940 bis 21943	FHF	Friedhof		Z21940	Friedhof	1
21950		Unland		Z21959	Unland	0,5
21951		Feisen, Steinriegel		Z21951	Feisen, Steinriegel	1
21952		Düne		Z21952	Düne	1
21953		stillgelegtes Abbauland		Z21953	stillgelegtes Abbauland	1
21954		Soil		Z21954	Soil	0,5
21955		Steilküste		Z21955	Steilküste	1
21956		Strand		Z21956	Strand	0
21959		anderes Unland		Z21959	Unland	0,5

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ lt. Beschluss (02/2014) der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2014 wurde gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 9. Dezember 2014 genehmigt. Die Satzung wird gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 Wasserverbandsgesetz, wie oben ausgeführt, bekannt gemacht.